

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 68

Ausgegeben Danzig, den 29. August

1934

Inhalt:	Verordnung über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1934	§. 663
	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 28. Juni 1934 (G. Bl. S. 482) betr. Aenderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Geistlichen und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen	§. 666
	Verichtigung	§. 666

Verordnung

über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1934.

Vom 28. August 1934.

Auf Grund des § 1, Ziff. 7 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der dieser Verordnung als Anlage beigelegte Hauptshaushaltsplan für 1934 wird

- a) im Ordentlichen auf
 - 121 367 290,— Brutto-Gesamteinnahmen und
 - 121 367 290,— Brutto-Gesamtausgaben
- b) im Außerordentlichen auf
 - 180 510,— G Einnahme und Ausgabe

beigelegt.

§ 2

Der in den staatlichen Einzelhaushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1934 bei den Ansätzen für Besoldungen, besondere Leistungen des Staates zur Besoldung der Geistlichen, Hilfsleistungen durch beamtete Kräfte, Hilfsleistungen durch nicht beamtete Kräfte, sowie für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge mitenthaltene 6%ige Ausgleichszuschlag wird mit Wirkung vom 1. September 1934 auf $\frac{1}{2}$ % herabgesetzt. (Vgl. § 20 Abs. 2 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie die weiteren den Ausgleichszuschlag regelnden Bestimmungen.)

§ 3

Beim Freiwerden von Beamten- und Angestelltenstellen in der gesamten staatlichen Verwaltung ist mindestens jede zweite freiwerdende Beamten- und Angestelltenstelle mit Ausnahme der leitenden Stellen einzusparen.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt:

- a) schwebende Schulden zur Durchführung der durch den Haushaltsplan genehmigten und begrenzten Aufwendungen aufzunehmen;
- b) zur Vinderung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung von Notständen Garantien bis zum Höchstbetrage von 6 — sechs — Millionen Gulden vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzrats zu übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser

Dr. Hoppenrath

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabebetages: 6. 9. 1934.)

Nr.	Verwaltung	1934				Zufließen G	Zufließen G
		Einnahme G	Ausgabe G	Überschuß G	Zufließen G		
1	2	3	4	5	6	7	
A. Ordentliches.							
I	Volkstag	4 150	242 010	—	237 860	—	
II	Allgemeine Verwaltung	984 160	3 726 890	—	2 742 730	706 220	
III	Soziales und Gesundheitswesen	22 108 960	28 338 600	—	6 229 640	15 905 610	
IV	Volkshild., Wissenschaft, Kunst u. Kirchenwesen	3 510 420	16 142 900	—	12 632 480	708 490	
V	Verwaltung des Innern	2 330 380	9 187 130	—	6 856 750	2 120 540	
VI	Wirtschaft und Arbeit	229 030	2 857 400	—	2 628 370	64 720	
VII	Justizverwaltung	2 380 040	5 091 980	—	2 711 940	972 090	
VIII	Öffentliche Arbeiten und Verkehr	695 620	2 472 820	—	1 777 200	127 960	
IX	Grundbesitzverwaltung	692 560	549 790	142 770	—	123 320	
X	Landwirtschaftliche Verwaltung	1 394 650	1 175 270	219 380	—	39 180	
XI	Post- und Telegraphenverwaltung	11 728 000	10 108 490	1 619 510	—	720 000	
XII	Allgemeine Finanzverwaltung	75 309 320	41 474 010	33 835 310	—	20 009 980	
Summe des Ordentlichen A		121 367 290	121 367 290	35 816 970	35 816 970	40 188 110	
B. Außerordentliches.							
IX	Grundbesitzverwaltung	125 510	125 510	—	—	—	
XC	Domänenverwaltung	50 000	50 000	—	—	—	
XD	Forstverwaltung	5 000	5 000	—	—	—	
Summe des Außerordentlichen B		180 510	180 510	—	—	—	

bt Danzig

für das Rechnungsjahr 1934.

Verlaufende Posten 1934	Reine Einnahme 1934	Reine Ausgabe 1934	Bemerkungen
	G	G	
7	8	9	10
—	4 150	242 010	A. Ordentliches.
706 220	277 940	3 020 670	<p>Gemäß § 2 des Haushaltsgesetzes vom 28. 8. 1934 wird der in den staatlichen Einzelhaushaltsplänen Nr. I bis XII bei den Ansätzen für Besoldungen, besondere Leistungen des Staates zur Besoldung der Geistlichen, Hilfsleistungen durch beamtete Kräfte, Hilfsleistungen für nichtbeamtete Kräfte sowie für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge mitenthaltene 6 prozentige Ausgleichszuschlag mit Wirkung vom 1. 9. 1934 auf $\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt. (Vergl. § 20 Abs. 2 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie die weiteren den Ausgleichszuschlag regelnden Bestimmungen.)</p> <p>Danzig, den 28. August 1934.</p> <p>Der Senat der Freien Stadt Danzig Greifer. Dr. Hoppenrath.</p>
15 005 610	6 113 350	12 342 990	
708 490	2 801 930	15 434 410	
2 120 540	209 840	7 066 590	
64 720	164 310	2 792 680	
972 090	1 407 950	4 119 890	
127 060	567 660	2 344 860	
123 320	569 240	426 470	
39 180	1 355 470	1 136 090	
720 000	11 008 000	9 388 490	
20 009 980	54 699 340	20 864 030	
188 110	79 179 180	79 179 180	

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 28. Juni 1934 (G. Bl. S. 482) betr. Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Geistlichen und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen.

Vom 14. August 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des Art. II des Gesetzes zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen vom 13. Oktober 1931 (G. Bl. S. 743) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 28. Juni 1934 (G. Bl. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I § 1 hat die Ziff. II zu lauten:

II. § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die auf Grund des Abs. 1 ausscheidenden planmäßigen und nichtplanmäßigen weiblichen Beamten haben Anspruch auf eine Abfindungssumme nach Maßgabe des § 49 Abs. 1 und 4. Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes den Berechtigten als ledigen Beamten zustehenden Bezüge. Durch die Gewährung der Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten.“

2. Im Artikel I § 3 Abs. 2 ist statt „Abs. 2 gilt“ zu setzen: „Abs. 1 gilt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1934, Artikel I Ziff. 2 mit dem 1. Juli 1933 in Kraft.

Danzig, den 14. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschnig Dr. Hoppenrath v. Wnud

Berichtigung.

In der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 28. 7. 1934 (G. Bl. S. 634) ist im § 29 Abs. 1 Zeile 2 das Wort „von“ zu streichen; im Abs. 2 ist anstelle des Wortes „stellt“ das Wort „setzt“ zu setzen.